

**An die  
SVA der gewerblichen Wirtschaft**

**Landesstelle** \_\_\_\_\_

(Die Adressen sowie Faxnummern aller Landesstellen finden Sie unter [www.sva.or.at](http://www.sva.or.at))

**JETZT BARES GELD SPAREN UND LIQUIDITÄT SICHERN!**

**Mit drei schnellen Schritten sparen Sie bares Geld:**

1. Schätzen Sie Ihre Einkünfte für das Jahr 2010 neu ein (Rechenhilfe und Erklärungen finden Sie auf [www.wirtschaftsbund.at/herabsetzungshilfe](http://www.wirtschaftsbund.at/herabsetzungshilfe)).
2. Füllen Sie das untenstehende Formular aus.
3. Übersenden Sie das Formular an die für Sie zuständige Landesstelle der SVA der gewerblichen Wirtschaft **bis zum 15. Jänner 2010** (es zählt das dortige Einlangen).

Und die herabgesetzte Beitragsvorschreibung kommt von selbst.

**Betreff: Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage  
wegen Verringerung der Einkünfte**

Vorname, Nachname	VSNR – Geburtsdatum
Adresse	

Ich beantrage die Herabsetzung der gemäß § 25a Abs.1 Z. 2 GSVG für das Jahr \_\_\_\_\_ vorläufig ermittelten Beitragsgrundlage. Meine Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit haben sich gegenüber den im herangezogenen Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften verringert. Die Einkünfte werden im oben angeführten Jahr voraussichtlich

Euro ausmachen. Dieser Betrag versteht sich als voraussichtliche Summe aus den Einkünften (zum Beispiel Ergebnis der Einnahmen-/Ausgabenrechnung) und den vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen.

**Hinweis: Ab der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2010 kann ein Grundfreibetrag in Höhe von 13 Prozent bis zu einem betrieblichen Gewinn von 30.000 Euro geltend gemacht werden. Dieser ohne Investitionserfordernis jedenfalls zustehende Freibetrag beträgt somit maximal 3.900 (13 Prozent von 30.000 Euro). Bitte beachten Sie diese Regelung bei der Schätzung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte.**

**Information:**

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides für das Beitragsjahr erfolgt die endgültige Feststellung der Beitragsgrundlage unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit und der in diesem Jahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge. Durch eine zu weit gehende Herabsetzung kann unter Umständen eine nicht unbedeutende Nachbelastung von Versicherungsbeiträgen entstehen. Mir ist auch bewusst, dass im Pensionsfall noch vorläufige Beitragsgrundlagen (und zwar auch herabgesetzte) als endgültige Beitragsgrundlagen gelten und für die Berechnung der Pension heranzuziehen sind. Beiträge zur Selbständigenvorsorge können nur so weit herabgesetzt werden, als sie noch nicht an die Vorsorgekasse überwiesen wurden.

Ort, Datum

Unterschrift